

EU-IAS – Management- und Maßnahmenblatt „invasive Krebsarten“
1 Metainformationen
1.1 Dokument: Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt • Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, hier „Unionsliste“ genannt
1.3 Version: Entwurf für Öffentlichkeitsbeteiligung 2017
1.4 Ziele dieses Dokumentes <ul style="list-style-type: none"> • Das Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO. • Es dient in der Entwurfsfassung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 26 der VO.
2 Artinformationen
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe : „invasive Krebsarten“ nach Unionsliste (Stand 08/2016) 1. Kamberkrebs, 2. Signalkrebs, 3. Roter amerikanischer Sumpfkrebs, 4. Marmorkrebs
2.2 wiss. Name(n): <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Orconectes limosus</i> Rafinesque, 1817 2. <i>Pacifastacus leniusculus</i> Dana, 1852 3. <i>Procambarus clarkii</i> Girard, 1852 4. <i>Procambarus fallax</i> (Hagen, 1870) <i>f. virginalis</i>
2.3 Verbreitung und Datenlage <ul style="list-style-type: none"> • Verbreitung in Deutschland: etabliert (alle vier Arten) • Verbreitung im Bundesland Freie Hansestadt Bremen: <ul style="list-style-type: none"> - Kamberkrebs: verbreitet, z.B. Holler Deichschloot, Kuhgraben, Hemmstraßengraben, Ochtum, Bremen-Nord, Rohr - Signalkrebs: von Anglern für Bremerhaven (Apeler See) berichtet - Roter amerikanischer Sumpfkrebs: Einzelfund in Bremen, beseitigt - Marmorkrebs: keine Vorkommen bekannt • Datenlage: überwiegend gesichert
2.4 Wesentliche Einführungs-, Ausbringungs- und Ausbreitungspfade <ul style="list-style-type: none"> • Die Krebsarten der Unionsliste sind überwiegend aufgrund von Besatzmaßnahmen und Aussetzungen in Gewässer gelangt (absichtliche Einbringung). • Krebse können sich innerhalb der Gewässersysteme und auch über Land verbreiten.
3 Nachteilige Auswirkungen
Nachteilige Auswirkungen auf Ökosysteme: <ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung gebietsheimischer Krebsarten (Stein-, Dohlen- und Edelkrebs) durch direkte Lebensraum- und Nahrungskonkurrenz. • Die Krebsarten der Artenliste sind Überträger der Krebspest und weitgehend immun, während die Krebspest für Bestände gebietsheimischer Krebsarten letal ist. • Weiterhin stehen die gebietsfremden Krebsarten im Verdacht, Überträger des Chytrid-Pilzes zu sein, der Amphibien befällt.

4 Maßnahmen

4.1 Ziele des Managements

- Ziel ist die Verhinderung einer weiteren Ausbreitung (Eindämmung) und Populationskontrolle der unter 2. genannten Arten (hier: „gebietsfremde Krebsarten“) nach Artikel 19 der VO unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, der Auswirkungen auf die Umwelt und der Kosten.
- Die negativen Auswirkungen der gebietsfremden Krebsarten auf gebietsheimische Krebsarten sollen minimiert werden.
- Zur Vermeidung von Biodiversitätsverlusten müssen die vorhandenen Bestände der gebietsheimischen Krebsarten erhalten werden.

4.2 Managementmaßnahmen

M 1: Öffentlichkeitsarbeit

Information und Öffentlichkeitsarbeit zur Rolle von gebietsfremden Krebsarten sowie zur Gefahr durch Ausbringung in die Umwelt

Aufwand und Wirksamkeit: Geringer Aufwand, geringe Kosten

Wirkung auf Nichtzielarten: keine negativen Auswirkungen

Erfolgskontrolle: nicht möglich

M 2: Entnahme

Intensive Entnahme von Exemplaren gebietsfremder Krebsarten zur Bestandsreduzierung. In Einzelfällen ist ggf. ein Aufbau von (temporären!) Nutzungsstrukturen (incl. Transport und Hälterung) für gebietsfremde Krebsarten denkbar, sofern diese den Zielen der VO dienen.

Aufwand und Wirksamkeit: mittlerer Aufwand, Kosten können ggf. gegenfinanziert werden, die Wirksamkeit ist im Einzelfall zu beurteilen,

Wirkung auf Nichtzielarten: je nach Methode negative Auswirkungen möglich, sollte ausgeschlossen werden

Erfolgskontrolle: (z.B. über Nachweisversuche per Reusen/Fallen) notwendig, die Bestände sollten abnehmen

M 3: Ablassen von (Still-)Gewässern

Aufwand und Wirksamkeit: im Einzelfall zu prüfen, nur sinnvoll, wenn eine Wiederbesiedlung durch gebietsfremde Krebse ausgeschlossen werden kann.

Wirkung auf Nichtzielarten: Die Maßnahme kann sich ungünstig auf andere Arten auswirken. Muss im Einzelfall abgewogen werden.

Erfolgskontrolle: (z.B. über Nachweisversuche per Reusen/Fallen) notwendig. Wissenschaftliche Begleituntersuchung wird empfohlen.

M 4: Entnahme bei Grabenräumung

Beschreibung: Bei der ökologischen Begleitung der Grabenräumung werden gebietsfremde Krebse entnommen. Dazu ist die zoologische Räumbegleitung räumlich auszuweiten.

Wirkung auf Nichtzielarten: keine, da selektiv entnommen werden kann

Aufwand und Wirksamkeit: Es können Kosten und Arbeitszeit für die Tötung und Entsorgung anfallen, wenn keine kostenneutrale Abgabe an Betriebe zu Vermarktungszwecken möglich ist.

Erfolgskontrolle: im Rahmen des Monitorings nach Art. 14

5 Sonstiges

Für die in Bremen und Bremerhaven nicht etablierten Arten Marmorkrebs und Roter amerikanischer Sumpfkrebs ist bei Neunachweisen die umgehende Beseitigung erforderlich.

allgemeiner Hinweis: Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen die Vorgaben des Fischereirechts zu beachten.

Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

spezielle Hinweise:

Fischereiliche Maßnahmen bedürfen der Genehmigung der Fischereirechtsinhaber / Fischereiausübungsberechtigten (§ 40 a BNatSchG).

Artspezifische Unterschiede bei den gebietsfremden Krebsarten sind bei der Umsetzung von Maßnahmen ggf. ebenfalls zu berücksichtigen, um eine größtmögliche Wirksamkeit zu erreichen.

Nach Tierschutz-Schlachtverordnung dürfen Krebse nur in kochendem Wasser getötet werden. Bei Massenfängen ist ggf. die Frage der ordnungsgemäßen Entsorgung getöteter Tiere im Vorfeld zu klären. Die Nutzung der Krebse ist grundsätzlich einer Entsorgung vorzuziehen. Der Erhalt oder Aufbau von Nutzungsstrukturen (incl. Transport und Hälterung) für gebietsfremde Krebsarten denkbar, allerdings ausschließlich, sofern diese den Zielen der VO (Eindämmung und Populationskontrolle) dienen.

Eine Kooperation mit den Fischereirechtsinhabern bzw.

Fischereiausübungsberechtigten zur aktiven Mitarbeit an den Maßnahmen ist erforderlich.

5.2 Weiterführende Literatur/Quellen

- McMahon, T.A., Brannelly, L.A., Chatfield, M.W.H., Johnson, P.T.J., Joseph, M.B., McKenzie, V.J., Richards-Zawacki, C.L., Venesky, M.D. & Rohr J.R. (2013): Chytrid fungus *Batrachochytrium dendrobatidis* has nonamphibian hosts and releases chemicals that cause pathology in the absence of infection. PNAS 110 (1): 210-215.
- Nehring, S. (2016): Die invasiven gebietsfremden Arten der ersten Unionsliste der EU-Verordnung Nr. 1143/2014. BfN-Skripten 438: 134 S.
- Scheibner, C., Roth, M., Nehring, S., Schmiedel, D., Wilhelm, E.-G. & Winter, S. (2015): Managementhandbuch zum Umgang mit gebietsfremden Arten in Deutschland: Band 2: Wirbellose Tiere und Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 141 (2): 626 S.

Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch den Ad hoc-UAK „invasive Arten“ des StA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet und durch die Oberste Naturschutzbehörde Bremen modifiziert. Es soll für Arten der Unionsliste vorhandene Erkenntnisse zusammenführen und so die Festlegung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014 durch die Bundesländer vorbereiten und vereinfachen. Die weitere länderspezifische Bearbeitung, Abstimmung, Priorisierung und abschließende Festlegung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.